

Arbeitnehmer-Erklärung zum Mindestentgelt

Bauvorhaben

Beauftragte Leistung

Bauftraggeber

Bauvertragsnummer

Für das obige Bauvorhaben hat mein Arbeitgeber einen Bauauftrag des obigen Bauauftraggebers erhalten. Zu diesem Bauauftrag unterrichtete mich mein Arbeitgeber über das deutsche Arbeitnehmer-Entsendegesetz und die einschlägigen deutschen Tarifverträge zum Mindestentgelt von Arbeitnehmern.

Danach gilt Folgendes: Beahlt mir mein Arbeitgeber während des Bauauftrags nicht mindestens das vorgeschriebene deutsche Mindestentgelt, kann gemäß § 14 (entsprechend dem bisherigen § 1a) des deutschen Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG)* auch derjenige Unternehmer auf Bezahlung des Mindestentgelts in Anspruch genommen werden, der meinem Arbeitgeber oder dessen Auftraggeber/n den Bauauftrag erteilt hat. Nach der deutschen Rechtsprechung gilt diese Haftung nicht für den Bauherrn.

Wegen ihres Haftungsrisikos für das Mindestentgelt ist dem/den Auftraggeber/n nachzuweisen, dass mein Arbeitgeber seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestentgelts nachgekommen ist.

Dazu bestätige ich,

Name:

Geburtsdatum:

Adresse:

Baustellenausweis-Nummer:

dass meine Vergütung für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde

mindestens EURO brutto

beträgt und ich unter Abzug von Steuern und Sozialversicherung den Nettobetrag daraus für den Zeitraum (Anzahl der Arbeitsstunden) ausbezahlt bekommen habe.

Ich versichere ausdrücklich, dass neben den gesetzlichen Abzügen keine weiteren Abzüge von meinem Bruttolohn erfolgt sind.

Ich versichere zugleich, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ich bin damit einverstanden, dass diese Erklärung dem/den Auftraggeber/n vorgelegt wird.

....., den
(Ort) (Datum) Unterschrift des Arbeitnehmers

*Die Vorschrift des § 14 AEntG (entsprechend dem bisherigen § 1a AEntG) lautet:

„Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an einen Arbeitnehmer (...) wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Das Mindestentgelt im Sinne des Satzes 1 umfasst nur den Betrag, der nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung an den Arbeitnehmer ... auszuzahlen ist (Nettoentgelt)“.